



Kosten- und Benutzungsordnung für den Kastenhof Landau a.d.Isar (Fassung vom 01.03.2021)

Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt für die Benutzung des Glassaals / Herzogssaals im Kastenhof nachstehende Entgelte. Die Einhaltung der angeführten Bestimmungen wird für eine gültige Nutzungsvereinbarung vorausgesetzt. Die Nutzung des Glassaals / Herzogssaals im Kastenhof für verfassungsfeindliche, extremistische oder extremistisch beeinflusste Veranstaltungen wird grundsätzlich untersagt.

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr (Ziffer 2) und den zusätzlichen Entgelten (Ziffer 3) oder beträgt eine Pauschale (Ziffer 4). Sämtliche Entgelte werden in netto angegeben, ausgenommen davon die Ziffer 4. Auf diese Entgelte wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

2. Nutzungsgebühr

| Kategorie | Glassaal (117 Personen)* | Herzogssaal (91 Personen)* |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Gewerbsmäßige Veranstaltungen Hierunter fallen Veranstaltungen jeder Art von natürlichen und juristischen Personen mit direkter und indirekter Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Werbe- u. Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen von Konzertdirektionen, Konzerte). | 150,00 € | 150,00 € |
| b) Gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen Hierunter fallen kulturelle, gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Versammlungen, Vorlesungen, Kongresse, Betriebsfeste, Hauptversammlungen) | 100,00 € | 100,00 € |
| c) Veranstaltungen örtlicher Vereine und gemeinnütziger Organisationen Hierunter fallen Veranstaltungen und Ausstellungen von Vereinen mit Sitz in Landau a.d.Isar und gemeinnützigen Organisationen, soweit die Veranstaltungen dem Zweck des Vereins / der Organisation dienen | 0,00 € | 0,00 € |

* Die Angabe bezieht sich auf die Maximalkapazität in Reihenbestuhlung

Die Nutzungsgebühr wird pro Tag der Inanspruchnahme des jeweiligen Saales fällig. Es erfolgt keine Abrechnung nach Stunden.

3. Zusätzliche Entgelte

- a) Proben, Auf- und Abbau
Die Benutzung des Saales für Proben und Auf- und Abbauarbeiten wird außerhalb des Veranstaltungstages mit 100% der Nutzungsgebühr berechnet. Dies gilt nur für die Tarife 2a) und 2b). Bei örtlichen Vereinen werden Zusatztermine für Vorbereitungen unentgeltlich gewährt.
- b) Nebenkosten
Für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Reinigung werden keine zusätzlichen Kosten fällig.
- c) Sonstige Leistungen
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| • Auf- und Abbauarbeiten Hausmeister: | 15,00 € / Stunde |
| • Beamer: | 20,00 € |
| • Stellwände: | 3,00 € / Stellwand |
| • Flügel: | 50,00 € |
| • Flügel stimmen: | nach Tarif |
| • Rednerpult: | inklusive |

4. Pauschale

Ausgenommen von den Entgelten aus Ziffern 2 und 3 ist die Pauschale für die standesamtliche Trauung im Herzogssaal. Eine Trauung im Glassaal ist nicht möglich. Das Entgelt für die standesamtliche Trauung im Herzogssaal beträgt pauschal 100,00 € (brutto) pro Trauung. Bei diesem Pauschalbetrag sind die Entgelte aus Ziffern 2 und 3, ausgenommen von Ziffer 3 Buchstabe c) Strichpunkt 5 (Flügel stimmen), abgegolten. Eine Benachrichtigung des Hausmeisterteams im Sinne der Ziffer 6 kann unterbleiben. Sollten neben der standesamtlichen Trauung noch weitere Feierlichkeiten im Herzogssaal oder Glassaal stattfinden, werden diese separat nach Ziffern 2 und 3 abgerechnet.

5. Veranstalter

- a) Der Nutzer hat die bei der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben (GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse) selbständig abzuführen.
- b) Die in der Nutzungsvereinbarung behördlich festgelegte Höchstbesucherzahl darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.
- c) Der in der Nutzungsvereinbarung angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis der Eigentümerin nicht berechtigt, den Gebrauch der Nutzungssache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- d) Der Nutzer darf die überlassenen Räume nur zum in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck nutzen.

6. Auf- und Abbau (Bestuhlungsart) des Saales

Das Hausmeisterteam übernimmt den Auf- und Abbau. Bitte setzen Sie sich **mindestens vier Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Hausmeisterteam in Verbindung.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Veranstaltungen im Rahmen von standesamtlichen Trauungen im Herzogssaal.

Stadt Landau a.d.Isar
Herr Wilhelm Schuder
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar
Tel.: +49 (0) 9951/941-114
Fax: +49 (0) 9951/941-145
E-Mail: Wilhelm.Schuder@landau-isar.de

Der/Die Pächter/in der Gastronomie im Kastenhof kann auf den Auf- und Abbau durch das Hausmeisterteam verzichten.

Die Kosten der Auf- und Abbauarbeiten richtet sich nach Ziffer 3 Buchstabe c) Strichpunkt 1.

7. Bewirtschaftung

Falls Sie für ihre Veranstaltung eine Vollbewirtung, Getränkebewirtung oder Pausenbewirtung wünschen, setzen Sie sich bitte **mindestens zwei Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem/der Pächter/in des Kastenhof Cafés in Verbindung.

8. Lärm

Bei der Nutzung des Glas- und Herzogssaals hat der Nutzer alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen zu beachten (z.B. FTG; BImSchG, TA Lärm, OWiG). Bei einem Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften haftet der Nutzer.

9. Werbung

- a) Jede Art von Werbung in und auf dem Gelände des Kastenhofs bedarf der Genehmigung durch die Eigentümerin.
- b) Die Veranstaltung kann in den stadteigenen Veranstaltungskalender hinterlegt werden. Sofern dies gewünscht ist, wird folgendes benötigt: Text, Bild und Informationen zum Kartenvorverkauf.
- c) Werbemittel zur Bekanntmachung im Stadtgebiet können an das Kulturamt übergeben werden, jedoch sind diese in Ihrer Stückzahl begrenzt. Es werden maximal fünf Veranstaltungsplakate und 100 Flyer berücksichtigt.

Stadt Landau a.d.Isar
Kulturamt
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar
Tel: +49 (0) 9951/941-115
Fax: +49 (0) 9951/941-210
E-Mail: kulturamt@landau-isar.de

10. Sicherheit und Ordnung

- a) Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung Bayern in der jeweils gültigen Form einzuhalten.
- b) Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude verboten.
- c) Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

11. Dekoration und Ausschmückung der Räume

- a) Das Anbringen von Dekoration und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch die Eigentümerin. Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird (schwer entflammbar, Papier außer Reichweite von Personen und Beleuchtungskörpern usw.)
- b) Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an den Sälen oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.
- c) Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.
- d) Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

12. Vereinbarungsrücktritt

Die Eigentümerin kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn:

- a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Landau a.d.Isar zu befürchten ist.
- b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- c) infolge einer Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Allgemein- oder Einzelverfügung die Veranstaltung in den vermieteten Räumen untersagt wird.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Eigentümerin ist kein Grund, den die Stadt Landau a.d.Isar zu vertreten hat. Macht die Eigentümerin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

13. Haftung

- a) Die Eigentümerin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Eigentümerin keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Nutzungssache ist ausgeschlossen.
- b) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassener und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

- c) Der Nutzer stellt die Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- d) Die Eigentümerin empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, die im Falle eines Schadens greift. Sollte keine Versicherung abgeschlossen werden haftet der Nutzer selbst für den entstandenen Schaden.
- e) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Eigentümerin nimmt den Verzicht an.
- f) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. BGB unberührt.
- g) Die Vermieterin ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer links- oder rechtsextremistische, rassistische, antisemitische, fremden- oder islamfeindliche, menschenverachtende, antidemokratische oder sonstige extremistische Veranstaltungen durchführen will oder Organisationen / Personen mit diesen Gesinnungen beherbergt. Bereits ein Verdacht ist für die Kündigung ausreichend. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

14. Inkrafttreten

Diese Kosten- und Benutzungsordnung basiert auf dem Beschluss des Kultur- und Veranstaltungsausschusses vom 30. November 2020 und tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Alle bereits geschlossenen Nutzungsvereinbarungen bleiben unberührt.